Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3317

12. 12. 95

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertneunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

Aufhebung der Länderlisten A/B und C.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Dezember 1995 – 031 (412) – 651 09 – Ei 128/95 – gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 7. Dezember 1995 im Bundesanzeiger Nr. 230.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Aufhebbare Einhundertneunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 1. Dezember 1995

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1994 (BAnz. S. 12645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1995 (BAnz. S. 6167), wird wie folgt geändert:

1. Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „den Länderlisten A/B und C sowie" gestrichen.

   b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Einfuhr von Waren durch Gebietsansässige und gebietsfremde Gemeinschaftsansässige ist ohne Genehmigung zulässig, soweit nicht folgende Voraussetzung vorliegt:

   Die Einfuhr von Waren, die sich nicht im freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften befinden, bedarf der Genehmigung, wenn

   a) die Ware in Spalte 4 mit dem Zeichen „–" gekennzeichnet ist oder

   b) sich dies aus einem Anmerkungshinweis in Spalte 4 ergibt.

   Sonstige Voraussetzungen der Einfuhr einzelner Waren sind aus Spalte 4 ersichtlich."

   c) In Nummer 14 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. Teil II (Länderlisten) wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „II. Länderlisten mit Angabe der Länderkennziffern (Schlüsselnummern) und Abkürzungen nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes" wird durch die Angabe „II. Länderliste" ersetzt.

   b) Die Länderlisten A/B und C werden aufgehoben.

3. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

   a) Anmerkung 11 wird wie folgt gefaßt:

   „Bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Taiwan ist zusätzlich zur Einfuhrliste ein Agrar-Ursprungszeugnis gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) vorzulegen und die unmittelbare Beförderung von Taiwan nach der Gemeinschaft durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Dieses Ursprungszeugnis muß von einer im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1084/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 109 S. 1) genannten Behörde ausgestellt sein."

   b) Anmerkung 35 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Albanien, Armenien, Aserbaidschan, China, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Litauen, Moldau, Mongolei, Nordkorea, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Usbekistan, Vietnam oder Weißrußland (Belarus) ist."

4. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

   a) Bei der Warennummer 0703 20 00 wird in Spalte 5 die Angabe „U 11)" eingefügt.

   b) Bei den Warennummern 2702 20 00 und 2704 00 19 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „+" durch die Angabe „35)" ersetzt.

   c) Die Warennummer 3823 90 98 wird in den Spalten 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

   „. . . andere:

   1. Mischungen, die Erzeugnisse der Warennummern 2903 14 00, 2903 19 10, 3823 90 96 oder 3823 90 97 enthalten .... 06 –37)

   2. andere .... 06"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Auflösung des Coordinating Committee for East-West Trade Policy (COCOM) entfällt die Notwendigkeit für die Beibehaltung der Länderlisten A/B und C. In Länderliste C sind die Länder des früheren Ostblocks und Kuba aufgeführt, mit denen der Handel nach Maßgabe des COCOM beschränkt war; Länderliste A/B enthält alle übrigen Länder.

Mit der 36. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz S. 6165) wurde die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) u. a. an die Auflösung des COCOM angepaßt. Regelungen, die vom COCOM veranlaßt waren, wurden gestrichen. Ungeachtet dessen bleibt jedoch die Ausfuhrkontrolle gegenüber kritischen Ländern, die bisher von den COCOM-Kontrollen erfaßt waren, weiter bestehen.

Bei den Bestimmungen zur Warenausfuhr und zur Warendurchfuhr sind die beiden Listen nicht mehr relevant, da die betroffenen Bestimmungen mit der 36. Verordnung zur Änderung der AWV aufgehoben wurden. Die Beibehaltung der beiden Listen ist auch bei den Bestimmungen zur Wareneinfuhr nicht mehr geboten, da frühere Beschränkungen gegenüber Ländern der Länderliste C durch zahlreiche Liberalisierungen aufgehoben worden sind. Die Einfuhr aus Ländern der Länderliste A/B war ohnehin weitgehend liberalisiert; sofern für einzelne Länder der aufzuhebenden Länderliste C Einfuhrbeschränkungen bestehen, ergeben sich diese aus den Anmerkungshinweisen in der Warenliste.

Durch die Aufhebung dieser Länderlisten werden die restriktiven Exportkontrollvorschriften nicht abgeschwächt; die Kontrollintensität gegenüber kritischen Ländern bleibt erhalten.

Durch die Aufhebung der Länderlisten ist weder im Einfuhr- noch im Ausfuhrbereich mit einer Wirkung auf die Einzelpreise zu rechnen. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe b sowie Nummer 4 Buchstabe b

Mit diesen Vorschriften werden die Länderlisten A/B und C aufgehoben und die Einfuhrliste entsprechend angepaßt. Die Vorschriften der AWV, in denen auf diese Listen Bezug genommen wurde, sind mit der 36. Verordnung zur Änderung der AWV aufgehoben worden.

Die derzeit für bestimmte EGKS-Produkte bestehenden Einfuhrbeschränkungen werden durch die Neufassung von Anmerkung 35 umgesetzt, die den als Folge des Wegfalls von Länderliste A/B gestrichenen Anwendungshinweis in Nummer 3 c bb) ersetzt. Von Anmerkung 35 werden alle Länder der ehemaligen Länderliste C mit Ausnahme der im Anwendungshinweis Nummer 3 c bb) genannten Länder (Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik) umfaßt.

Die Warennummern 2702 20 00 und 2704 00 19 für Braunkohle und Koks aus Steinkohle verweisen nunmehr in Spalte 4 auf Anmerkung 35.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Im Rahmen von Liberalisierungen auf dem gewerblichen Sektor sind in den letzten Jahren alle Erfordernisse zur Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung mit Ausnahme derjenigen für Waren des Kapitels 27 der Einfuhrliste (Mineralöle) entfallen. Die in Nummer 14 Satz 2 und 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für OECD-Staaten ist damit gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a

Die Regelung berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1084/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 „zur Aufhebung der bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Taiwan anzuwendenden Schutzmaßnahme gegen Einführung einer Ursprungsbescheinigung" (ABl. EG Nr. L 109 S. 1).

Die von der Kommission vorgesehene Schutzmaßnahme, die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Taiwan auszusetzen, wird aufgehoben. Da jedoch weiterhin begründete Zweifel am tatsächlichen Ursprung des Knoblauchs bestehen, bedarf die Einfuhr von Knoblauch aus Taiwan zusätzlich zur Einfuhrlizenz einer Ursprungsbescheinigung. Anmerkung 11 wird neu gefaßt und die betroffene Warennummer mit dem entsprechenden Anmerkungshinweis versehen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Die Untergliederung der Warennummer dient der Konkretisierung eines Genehmigungserfordernisses bei der Einfuhr von Waren, die Stoffe enthalten, die zum Abbau der Ozonschicht führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 333).

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333